Geschäftsordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Kreis Neuss

§1 Zusammentreten

a) Die Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Kreis Neuss wird vom Kreisvorstand unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags einberufen.

b) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Eventuell auszugebene Stimmzettel werden mit der Eintragung ausgehändigt.

c) Wahlen und Abstimmungen dürfen nicht nach 22:00 Uhr beginnen, es sei denn die Versammlung beschließt vor 22:00 Uhr eine Ausnahme.

d) Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§2 Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung

a) Der Kreisvorstand schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände, Wahlen und eventueller Anträge vor.

b) Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

(1) Formalia: Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Wahl der Versammlungsleitung und einer/eines Protokollant*in, Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung und der Tagesordnung.

(2) Termine

(3) Verschiedenes

Dabei dürfen bei den Punkten (2) Termine und (3) Verschiedenes keine Beschlüsse gefasst werden, vielmehr dienen sie nur zum Informationsaustausch.

c) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung geändert werden. Ein entsprechender Antrag muss vor dem Beschluss der Tagesordnung erfolgen.

§3 Beschlussfähigkeit

a) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach §5 (2) der Satzung. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit geprüft werden.

b) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.

c) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§4 Redeliste

a) Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht sich an der Diskussion zu beteiligen. Auf Antrag kann die Kreismitgliederversammlung Ausnahmen vom Rederecht für Personen, die nicht Parteimitglieder sind, beschließen.

b) Es werden zwei Redelisten geführt, eine für Frauen und eine offene Liste. Diese werden abwechselnd abgerufen, beginnend mit der Frauenliste. Sind keine Frauen mehr auf der Redeliste, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

c) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragssteller*in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

d) Mit einer persönlichen Erklärung dürfen Äußerungen, die sich während einer Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen werden. Zu dieser Erklärung wird das Wort nach Beendigung der Diskussion erteilt. Die Stellungnahme darf nicht länger als drei Minuten dauern.

§5 Anträge

a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, der Vorstand, die GRÜNE JUGEND Rhein-Kreis Neuss und die Grünen Alten 60+ Rhein-Kreis Neuss.

b) Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)“ oder „dagegen (nein)“ abgestimmt werden kann.

c) Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Kreismitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend und nach Ablauf der Frist gesammelt an alle Mitglieder des Kreisverbands. Später gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung behandelt werden.

d) Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit auch mündlich gestellt werden.

e) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

(1) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

(2) Nichtbefassung

(3) Öffnung der Redeliste

(4) Schluss der Debatte

(5) Schluss der Redeliste

(6) Geheime oder namentliche Abstimmung, sowie sofortige Abstimmung

(7) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehende Frage und Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung

(8) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes

(9) Verweisung an ein anderes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Kreis Neuss

(10) Vertagung eines Tagesordnungspunktes

(11) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

(12) Redezeitbegrenzung

Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Neben der Antragsbegründung ist eine Gegenrede möglich. Auf Antrag kann die Versammlung beschließen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu führen. Die maximale Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt zwei Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.

§6 Beschlussfassung

a) Anträge werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

b) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

c) Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander

gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

§7 Wahlen

a) Vor Wahlen bei einer Kreismitgliederversammlung wird eine mindestparitätisch besetzte Wahlleitung von der Versammlung mit einfacher Mehrheit öffentlich gewählt.

b) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl und spätestens nach Aufforderung durch die Wahlleitung ihre Kandidatur angemeldet haben. Das Frauenstatut ist zu beachten.

c) Jeder/jedem Kandidat*in stehen in der Regel für die Vorstellung bis zu drei Minuten zur Verfügung. Pro Kandidat*in können bis zu zwei mündliche Nachfragen aus der Versammlung gestellt werden (es gilt das Windhund-Prinzip). Die Fragen werden gesammelt. Anschließend stehen der/dem Kandidat*in maximal zwei Minuten zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.

d) Jeder Wahlgang wird durch die Wahlleitung eröffnet. Nach Stimmabgabe ist der Wahlgang durch die Wahlleitung zu schließen.

e) Alle Wahlen erfolgen geheim.

f) Beim Wahlverfahren wird zwischen einer Einzelwahl und einer verbundenen Einzelwahl unterschieden. Bei der Einzelwahl wird für einen Platz abgestimmt. Bei der verbundenen Einzelwahl werden mit einem Stimmzettel mehrere Plätze gewählt.

g) Einzelwahl:

(1) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen b) bis f).

(2) Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt, auf denen sie einem/r Kandidat*in ihre Stimme geben können.

(3) Das Quorum hat erreicht, wer mehr als 50% der gültigen Stimmen erhalten hat. Gültig sind Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen ein Querstrich vermerkt ist, gelten als Enthaltungen und werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.

(4) Im ersten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der das Quorum erreicht hat.

(5) Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle Kandidat*innen

antreten, die im ersten Wahlgang mehr als 20% der gültigen Stimmen erhalten haben. Sollte keine*r oder nur ein* Kandidat*in diese Voraussetzung erfüllt haben, folgt direkt der dritte Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der das Quorum erreicht hat.

(6) Wird der Platz im zweiten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein dritter Wahlgang. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl: Es können die zwei Kandidat*innen antreten, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechen mehr Kandidat*innen antreten. Im Fall eines Kandidaturverzichts kann die/der Kandidat*in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Auf Antrag kann die Kreismitgliederversammlung vor dem dritten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit das Quorum aufheben. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer das Quorum erreicht bzw. bei aufgehobenen Quorum die meisten Stimmen erhalten hat.

(7) Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht vergeben, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt oder vertagt wird. Dabei können sich auch neue Kandidat*innen zur Wahl stellen.

h) Verbundene Einzelwahl:

(1) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen b) bis f).

(2) Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt, auf denen sie maximal so vielen Kandidat*innen ihre Stimme geben können, wie Plätze zu vergeben sind. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden.

(3) Das Quorum hat erreicht, wer mehr Stimmen erhalten hat, als 50% der gültigen Stimmzettel entsprechen. Gültig sind Stimmzettel, die unter Berücksichtigung von 8.b. zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen ein Querstrich vermerkt ist, gelten als Enthaltungen und werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.

(4) Im ersten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben und das Quorum erreicht haben.

(5) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle nicht gewählten Kandidat*innen antreten, die im ersten

Wahlgang mehr als 20% der gültigen Stimmen erhalten haben. Sollten in der vorherigen Wahl weniger Kandidat*innen als Plätze diese Voraussetzung erfüllt haben, werden so viele Kandidat*innen wie zu vergebene Plätze zugelassen, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen in der vorherigen Wahl. Bei Stimmengleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und das Quorum erreicht haben.

(6) Werden ein oder mehrere Plätze im zweiten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein dritter Wahlgang. Im dritten Wahlgang können maximal doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im Fall eines Kandidaturverzichts kann die/der Kandidat*in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Auf Antrag kann die Kreismitgliederversammlung vor dem dritten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit das Quorum aufheben. Im dritten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und das Quorum erreicht haben, bzw. bei aufgehobenem Quorum sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Wurden Plätze im dritten Wahlgang nicht vergeben, entscheidet die Kreismitgliederversammlung, ob die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt oder vertagt wird. Dabei können sich auch neue Kandidat*innen zur Wahl stellen.

(8) Falls erforderlich, entscheidet über die Reihenfolge der Plätze die Stimmenanzahl.

(9) In Fällen von Stimmengleichheit, die unter d. bis g. nicht geklärt sind, ist folgendermaßen vorzugehen: Bleibt durch Stimmengleichheit die Vergabe von Plätzen ungeklärt, entscheidet eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Bleibt durch die Stimmengleichheit die erforderliche Reihenfolge der Plätze ungeklärt, entscheidet das Los.

i) Abweichende Wahlverfahren können zu Beginn des Tagesordnungspunktes durch die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§8 Protokoll

a) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung offen zu wählenden Protokollant*in anzufertigen. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

(1) Tagungsort, Tagesordnung, Namen der Versammlungsleitung, Beginn und Ende der Sitzung;

(2) Die von den einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut;

(3) Und deren Abstimmungsergebnisse;

(4) Bei Wahlen: Namen der Wahlleitung, Beginn und Ende der Wahlen, Ergebnisse.

b) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt, auf dieser Sitzung der Kreismitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und anschließend digital für alle Mitglieder zugänglich archiviert.

§9 Änderung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kreismitgliederversammlung

Beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 16.03.2023